

## Probleme der mittelalterlichen Agrargeschichte im Elsaß

Von Clemens Bauer, Freiburg i. Br.

### I.

Wie für die allgemeine Agrar- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, so hat auch für die Erforschung der agrarischen Verhältnisse des Elsaß seit langem die Frage nach der wirtschaftlichen Lage der *Bauern* und ihrer sozialen Stellung im Vordergrund des Interesses gestanden. Es ist die Belastung der bäuerlichen Bevölkerung durch Abgaben und Dienste an die Herren, das Besitzrecht an Grund und Boden in seiner Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Bauern, das die Untersuchungsrichtung bestimmte. Und aus dieser Blickrichtung auf die Belastung der Bauernwirtschaft erklärt sich die Einbeziehung aller anderen Abgaben und Leistungen öffentlich-rechtlicher und herrschaftlicher Natur in die Untersuchung, die an und für sich mit den grundherrschaftlichen Verhältnissen und der agrarischen Produktionsordnung im engeren Sinn nichts zu tun hat. So sehr der Agrarhistoriker die Rechts- und Verfassungsinstitutionen mit heranzuziehen hat, so ist gerade auf dem Boden der elsässischen Agrargeschichte bei den so unendlich komplizierten verfassungsgeschichtlichen Verhältnissen eine Vermengung von wirtschaftlicher Produktionsordnung und ihren Institutionen mit der Rechts- und Verfassungsordnung von ganz besonderem Übel. Das zentrale Problem der Agrargeschichte für jedes Land, das Elsaß eingeschlossen, bleibt doch die Rekonstruktion der agrarischen Produktionsordnung in ihren bestimmenden Elementen. Denn aus ihr resultiert, *wer* den Produktionsplan bestimmt und *wer* Vollzugsorgan der Produktion ist, näherhin vor allem die technische Seite des Produktionsvollzugs. Wirtschaftsplan und Produktionsvollzug im agrarischen Bereich aber sind wesentlich bestimmt durch Eigentumsordnung und Bodenverteilung und durch die Flurverfassung. Die Gestalt der Bodeneigentumsordnung und der Bodenverteilung innerhalb der mittelalterlichen Agrarwirtschaft ihrerseits ist wiederum bedingt durch Grundherrschaft, bäuerliche Besitzform und bäuerliches Erbrecht einerseits und durch Streubesitz und Gemengelage andererseits, die ihrerseits zugleich die Flurverfassung festlegen.

Grundherrschaftliche Ordnung, bäuerliche Leihe-Verhältnisse und Flurverfassung enthalten in sich aber auch schon die für den Produktionsvollzug

wie für die wirtschaftliche Initiative bedeutsamen Größen von herrschaftlichem und genossenschaftlichem Element, dessen gegenseitiges Verhältnis in seinem Wandel ein besonders wichtiges Teilproblem der mittelalterlichen Agrargeschichte ausmacht. Unter dem Gesichtspunkt der zentralen Frage nach der agrarischen Produktionsordnung ergeben sich für die mittelalterliche Agrargeschichte im Elsaß als Teilfragen nach den bestimmenden Größen der Produktionsordnung zugleich die historischen Kernprobleme: 1. Die Rolle der Grundherrschaft in ihrer ursprünglichen Verfassung als beherrschender Ordnungsfaktor der agrarischen Produktion; 2. Die Verselbständigung der Bauernwirtschaft im Rahmen der grundherrlichen Ordnung; 3. Die neue Ordnung und das Verhältnis von Grundherrschaft und Bauernwirtschaft seit dem Verschwinden der Eigenwirtschaft des Grundherrn; 4. Die Entwicklung des bäuerlichen Erbrechtes im Elsaß; 5. Die Flurverfassung und ihre Bedeutung als Ordnungselement innerhalb der Agrarwirtschaft. Dazu tritt als spezifisches Problem für die elsässische Agrargeschichte die Aufgabe einer Erklärung der ungläublichen Besitzzersplitterung, die bereits Ende des 18. Jahrhunderts die Signatur der elsässischen Landwirtschaft ausmachte, neben den Problemen mehr systematischer und allgemeiner Art ein speziell entwicklungsgeschichtliches Problem. Zeitgenössische Fachkenner geben vom Produktionsstand der elsässischen Landwirtschaft in den ersten Jahren der französischen Revolution bzw. unmittelbar zuvor ein glänzendes Bild. Kein Geringerer als Arthur Young schildert 1789 seine Fahrt nach Straßburg „à travers une des plus belles scènes d'agriculture qu'il y ait en France“<sup>1</sup>. Und „les plus belles scènes“ erfährt ihre nähere Beschreibung in dem Bericht von J. La Vallée, der 1792 das Departement Bas-Rhin kennzeichnet als eines der reichsten der Republik, ausgezeichnet durch eine vielseitige landwirtschaftliche Produktion, „Getreide jeder Art, Wein, Tabak, Senfkorn, Mohn, Holz, Wildbret jeder Sorte, ausgezeichneten Fisch und Vieh im Überfluß“. Im reichen Waldbestand sieht er noch ein besonderes Merkmal des Reichtums, „mit dem die Natur dieses Departement überschüttet hat“<sup>2</sup>.

Gerade die Vielseitigkeit der Produktion, nicht zum wenigsten der Anbau von Handelsgewächsen, der nur in einer gartenbauähnlichen Landwirtschaft möglich ist, ist Ausdruck einer sehr weitgetriebenen Bodenzersplitterung. Im Unterelsaß machen Ende der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts Besitzgrößen von 4 ha und darunter 70 Prozent des landwirtschaftlichen Grundbesitzes aus, 25 Prozent entfallen auf Besitzgrößen von 4—7 ha und die Besitzgrößen von über 7 ha repräsentieren nur 5 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche<sup>3</sup>. Offenkundig aber gehört der Vorgang der Besitzzersplitterung nicht erst dem Zeitraum vom 16. zum 18. Jahrhundert an. Denn um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert dokumentiert die revolutionäre Forderung der Bauernbewegung im Elsaß deutlich die wirtschaftlichen und sozialen Reflexe einer bereits weit fortgeschrittenen Klein- und

Zwergbesitzbildung. Vom Bundschuh um Schlettstadt 1493 über das Hinüberbranden des rechtsrheinischen Bundschuh ins Elsaß 1502 und 1513 bis zum großen Bundschuh im Elsaß 1517 und bis hinein in den Bauernkrieg von 1525 enthalten alle revolutionären Programme wie ein Leitmotiv die Forderung der Aufhebung aller Bänne der Herren für Wald, Weide und Wasser, der Kassierung aller Rentenschulden und der Vertreibung der Juden wegen Wuchers<sup>4</sup> und schließlich die Forderung auf Verbot des Reislaufens. Durch die Zwergwirtschaften und Kleinlandwirtschaften ist die Allmende besonders wichtig, und gerade sie trifft die grundherrliche oder vor allem landesherrliche Ausdehnung der Banngebiete, d. h. die Beschränkung der Allmende-Nutzungen. Die kleinen Bauernwirtschaften verschulden am empfindlichsten, sei es in der Form der Rentenschuld, sei es in der Form des Pfanddarlehens, das als besonderer Zweig des Kreditgeschäftes von den Juden gepflegt war. So erklären sich die „antikapitalistischen“ Forderungen als Auswirkung der Bodenzersplitterung. Und da die Klein- und Zwergbetriebe keine große Familie erhalten können, so wendet sich ein Teil des Bevölkerungsüberschusses an Männern eben dem Reislaufen zu. Es bleibt zu prüfen, welche Rolle Grundherrschaft, bäuerliche Erbrechtsgestaltung und Flurverfassung in der Kausalität dieses Phänomens spielten.

## II.

Was den Stand der Erforschung der mittelalterlichen Agrargeschichte des Elsaß angeht, so ist auf die einigermaßen verfrühte Synthese in Form einer Gesamtdarstellung durch Charles Schmidt<sup>5</sup>, die mit auf den klassischen Arbeiten des Vaters der wissenschaftlichen elsässischen Agrargeschichte, des Abbé Hanauer — eines Mitarbeiters von Grimm bei seiner großen Weistümersammlung — aufbaut<sup>6</sup>, eine in ihrer Problemstellung keineswegs einheitlich orientierte Einzelforschung gefolgt. Im ganzen gesehen leidet sie erheblich unter dem Mangel an Quellenpublikationen. Es fehlt an einer systematischen Veröffentlichung der an sich reichen Schätze der Archive für die Agrargeschichte. Die Traditions-Codices der großen elsässischen Klöster, die Urbare des Straßburger Hochstifts und der meisten elsässischen Klöster, die Urbare der großen weltlichen Grundherrschaften sind höchstens durch einzelne Forscher und Spezialarbeiten benützt, aber im ganzen ihres Textes der wissenschaftlichen Verwertung durch Publikationen noch nicht zugänglich gemacht. Ebenso wenig hat über die in Grimms Sammlung enthaltenen elsässischen Weistümer hinaus die Weistumpublikation und die Veröffentlichung ähnlicher Quellen wirkliche Fortschritte gemacht. Das sonstige archivalische Material zur Agrargeschichte des Mittelalters ist zerstreut in Urkundenbüchern von Städten, Herrschaften und Stiften und in Quellenanhängen zu Monographien. Diese weitgehende Unerschlossenheit der Quellen zur mittelalterlichen Agrargeschichte des Elsaß ist umso

schmerzlicher, als sich inzwischen eine ganz neue Wertung bzw. Betrachtungsweise der für die mittelalterliche Agrargeschichte spezifischen Quellengattungen angebahnt hat.

So werden unter den überlieferten Urbaren nicht nur Typen unterschieden, die den Grundformen der Organisation der grundherrschaftlichen Wirtschaft, d. h. dem wechselseitigen Ordnungsverhältnis von Herren- und Bauern-Wirtschaft entsprechen, sondern die verschiedenen zeitlichen Schichten innerhalb der einzelnen Urbare herausgearbeitet. Urbare und urbarähnliche Aufzeichnungen werden begriffen aus ihrer Funktion innerhalb der normalen Wirtschaftsführung und darüber hinaus sozusagen als politische Dokumente, insofern sie die Fixierung grundherrlichen Besitzstandes an Boden und Rechten im Kampf gegen Konkurrenten und Gefahren von unten und von oben her — vor allem in der Auseinandersetzung geistliche Grundherrschaft und Vogtei — bezwecken. Mindestens in vielen Einzelfällen stehen Ausgangssituation und Zwecksetzung der zweiten Quellengruppe für die mittelalterliche Agrargeschichte, der der Weistümer, unter derselben Konstellation der Verteidigung und Fixierung der grundherrlichen Rechte gegenüber den Konkurrenten von unten und oben. Für die elsässische Agrargeschichte des hohen Mittelalters gelten zweifellos zu einem hohen Teil die Ergebnisse und Erkenntnisse, welche die systematische Untersuchung der Grundherrschaften Lothringens im Spiegel der überlieferten Urbare durch Ch. E. Perrin<sup>7</sup> gezeitigt haben, und zwar vor allem was die Grundtypen der Urbare und die zeitlichen Schichten innerhalb der Urbare angeht. Perrin hat sie als Dokumente der inneren wie der äußeren Geschichte der Grundherrschaft, d. h. also selbst als Geschichte, verstehen gelehrt. Dieselbe Betrachtungsweise regt er auch den Weistümern gegenüber an.

Freilich leidet fast die ganze mittelalterliche Agrargeschichte — und diese Feststellung gilt längst nicht nur für das Elsaß — in ihrer quellenmäßigen Fundierung unter einer erschreckenden Einseitigkeit. Urbare, Zinsregister, Traditions-Codices, Cartulare und Weistümer geben immer nur die Grundherren-Perspektive und nicht die bäuerliche. Je ausgesprochener aber in Plan und Vollzug der agrarischen Produktion die Herren-Initiative schwindet zugunsten der Initiative der Bauernwirtschaft, desto dünner wird die Überlieferung für die eigentlichen tragenden Faktoren der agrarischen Produktion. Faßbar bleiben die herrschaftlichen und genossenschaftlichen Elemente der Agrarproduktion, d. h. ihr Eingreifen in die bäuerliche Wirtschaft, aber gerade für die bäuerliche Einzelwirtschaft fehlt es weitgehend an exakten Quellen, um sie in ihrer Qualität als Betriebe und Planträger zu erfassen. Im allgemeinen geben leider auch die an und für sich selten erhaltenen und noch seltener veröffentlichten bäuerlichen Leih-Urkunden, seien es Beleihungen oder Reverse, keinen Aufschluß. Die Rechtsgeschichte der Bauernwirtschaft für das spätere Mittelalter ist bedeutend besser überliefert als ihre Wirtschaftsgeschichte.

## III.

Weiter zurück als ins 10. Jahrhundert reichen für keine Grundherrschaft im Elsaß die gesicherten Überlieferungsdaten und auch hier vorläufig nur für Mauersmünster und Weißenburg. Nach den scharfsinnigen Untersuchungen von Perrin<sup>8</sup> enthält die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gefälschte sogenannte Celsus-Urkunde, die sich als Urkunde von 828 aus gibt, Teile eines bis ins Ende des 10. Jahrhunderts zurückreichenden Urbars von Mauersmünster und ebenso das sogenannte Urbar von 1120, wenigstens in den Angaben der zweiten Spalte. Und wenn sich auch der wirkliche Umfang des Grundbesitzes nicht rekonstruieren läßt, so geben die gesicherten Daten immerhin einen Aufschluß über die innere Ordnung der Grundherrschaft von Mauersmünster als wirtschaftlichem Organismus. Und ebenso enthält der aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammende „Liber possessionum Edelini“ für Weißenburg eine Fülle von Daten, welche aus vorangehenden Urbaren stammen und als solche bis ins 10. Jahrhundert zurückreichen. Die Grundlinien für die Grundherrschaft als agrarische Produktionsverfassung dieser Jahrhunderte zeichnen sich auch aus diesen spärlichen Daten mit genügender Klarheit ab. Benefizial- und Precarie-Leihen scheiden aus dem Grundbesitz der Grundherren wirtschaftlich offenkundig völlig aus. Daraus erklärt sich auch ihr Fehlen in den ältesten Urbaren, und man kann sie höchstens in einer juristischen Betrachtung dem Salland gegenüberstellen, nicht aber in einer wirtschaftlichen<sup>9</sup>.

Nur die Hintersassen des Herren im eigentlichen Sinn, die auf den „mansu vestiti“ sitzen, gehören zum Wirtschaftsverband. Sowohl die Größenwiedergabe des Umfangs des Gutshoflandes nach Maßen des Arbeitsbedarfes und des Ertrages wie die Stufungen der Servitia der Hintersassen im Liber Edelini für Weißenburg zeigen die Organisation der Wirtschaftseinheit „villa“ innerhalb der Gesamtgrundherrschaft. Planbestimmend ist die Herren-Wirtschaft mit ihrem Bedarf als Betrieb und als Hauswirtschaft (und hier im doppelten Sinn als Hauswirtschaft der villa und als Hauswirtschaft der Gesamtgrundherrschaft in Gestalt des grundherrlichen „Hofes“); der Bedarf der Hintersassen-Hauswirtschaft bleibt völlig dem Gesamtplan des Grundherren untergeordnet. Und erst recht gilt diese Unterordnung für den Vollzug des Planes. Zahl der Hintersassen-Hufen und Umfang des Gutshofes stehen in einem ganz bestimmten Verhältnis, das im wesentlichen durch den Arbeitsbedarf für den Planvollzug bedingt ist. Im Vordergrund stehen die „servitia“ der Hintersassen für Betrieb und Haushalt des Grundherren bzw. des grundherrlichen Gutshofes. Das Ackermaß für die Gutshofäcker ist im wörtlichen Sinn in „Tagwerken“ angegeben<sup>10</sup>. Dem entspricht dann neben den Pflugfronden die Bestimmung der Erntefronden und für die Wiesen die zweimalige Mähfronde. Neben diesem spezifizierten

Arbeitsbedarf steht aber noch ein allgemeiner Block von „Arbeitsverpflichtungen“: drei volle Arbeitstage in der Woche für jede Hufe. Es kann aber auch anstelle der Bestellung des Gutlandes durch die Arbeitsfronden der Hintersassen im Sinne der Zielsetzung dieser *servitia* ein Ausgeben von Parzellen des Gutlandes an die Hintersassen gegen Ernte-Ablieferung treten, wie das auch in den lothringischen Grundherrschaften zur selben Zeit teilweise der Fall ist. Zu den „*servitia*“ treten die „*oblaciones*“ d. h. Naturalabgaben an Eiern, Hühnern, Schweinen, Frischlingen usw. für den Haushalt des Herrn bzw. des Gutshofes. Gleichfalls dem Haushaltsbedarf des Herrn dienen die häufigen Verpflichtungen zum Durchfüttern von Schweinen während des Winters. Am ausgesprochensten indes sind die Hintersassen-Dienste für den Herren-Haushalt bestimmt, in der turnusmäßigen Verpflichtung der Hubner der Gutshöfe zum Backen und Bierbrauen, wie sie auch der Liber Edelini zeigt.

Dem Gutshof als Betrieb gilt auch der Großteil der Lieferungsverpflichtungen der Hintersassen an gewerblichen Erzeugnissen, Hufeisen, Pflugscharen, Schindeln oder gar Bauholz. Dagegen scheint die Textilien-Ablieferung (Hemden, Tücher usw.) wohl immer mehr eine Arbeitsfronde der Frauen der Hintersassen gewesen zu sein. Der Grundherr stellte den Rohstoff und gab teilweise Naturalentlohnung, wie das Münchweierer Weistum zeigt<sup>11</sup>. Die Transportfronden der auf den Hufen sitzenden Bauern gehören weniger der Grundherrschaft als Betrieb im ökonomischen Sinn zu, sondern nähern sich schon den eigentlich öffentlich-rechtlichen „*munera*“ wie die auf die Hufen umgelegten Gespann- und Wagen-Fronden des „*pergere in hostem*“ und des „*ad regis servitium*“ im Liber Edelini. Inwieweit zur Deckung des Arbeitsbedarfes der Gutswirtschaft über die Huben-*servitia* hinaus noch *praebendarii* verwendet wurden, d. h. behauste Landarbeiter mit Natural-Deputat und geringer Ackerland-Zuteilung und kleiner Viehhaltung, wie sie das Münchweierer Weistum zeigt, lassen die für das Elsaß im 10. Jahrhundert zur Verfügung stehenden Quellen nicht erkennen. Ein Nebeneinander von „*servitia*“ und „*praebendarii*“-Arbeit innerhalb der Grundherrschaft, gerade wenn man sie als Arbeitsverfassung sieht, ist durchaus denkbar, wenn auch die Leibherrlichkeit als Rechtsbasis im Münchweierer Weistum die Vermutung nahelegt, daß es sich um eine spätere Form der Deckung des Arbeitsbedarfes handelt, als schon das ursprüngliche Gleichgewicht zwischen Hufenzahl und Gutsland-Umfang in der gutswirtschaftlichen Einheit der *villa* zerstört war. Im 10. Jahrhundert scheint der Umfang des gutswirtschaftlichen Verbandes nicht höher als 50 Hufen und im Regelfall zwischen 20 und 30 Hufen gewesen zu sein. Jedenfalls bestätigen sowohl Mauersmünster wie Weißenburg diese Beobachtung Perrins für Lothringen. Die Hufe selbst aber muß aufgefaßt werden als vollständige landwirtschaftliche Betriebseinheit, bestehend aus Haus, Wirtschaftsgebäuden, Garten, Ackerland und Wiesen, einem entsprechenden Anteil an

Allmende und Stoppelweide. Äcker und Wiesen befanden sich gerade im Elsaß, besonders im altbesiedelten Gebiet, in Gemengelage. Eine Normalgröße der Hufe hat es offenbar im Elsaß nicht gegeben. Sicher gilt auch für das Elsaß in der nun folgenden Periode die Feststellung: Die Grundherrschaft ist als Agrarverfassung im engeren Sinn das Gerüst der Rechtsordnung des Eigentums und der Bodenverteilung; sie ist Arbeitsverfassung und agrarische Produktionsordnung, innerhalb deren unter Führung der Herrenwirtschaft Gutswirtschaft und Hintersassenwirtschaft zur Betriebs- und Produktionseinheit zusammengefaßt sind.

#### IV.

Die Wende zum 12. Jahrhundert läßt in einer Reihe von Weistümern, Urbaren und Hebelisten für Lothringen und für das rechtsrheinische Gebiet der Oberrheinlande im rechtlichen Rahmen der Grundherrschaftsverfassung eine neue faktische Ordnung der Produktion und eine völlig gewandelte Struktur erkennen. Die Urbare werden jetzt ganz konsequent Verwaltungsdokumente der Grundherrschaft, weil vom Herren und seiner Funktion her gesehen bereits mehr verwaltet als gewirtschaftet wird. Für das Elsaß liegt als ältestes Dokument das bereits von Hanauer veröffentlichte, sicher zum Beginn des 12. Jahrhunderts zu datierende Verzeichnis über die Leistungen der Höfe in Ingenheim vor<sup>12</sup>. Ebenso gehören die Weistümer von Ebersmünster, Eschau, Münchweiler, Neuweiler, Niederschöffolsheim und Mauersmünster mindestens der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu. Was hat sich nun in der Zeit vom Ende des 10. bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts geändert? Die villa d. h. der Gutshof befindet sich seit dem 10. Jahrhundert in Auflösung und damit löst sich das ursprüngliche Gleichgewicht zwischen Gutsland und Hintersassen-Hufen auf. Das Motiv ist wohl in der Verlehnung und Ausstattung mit Dienstgut von Seiten des Grundherren zu sehen, wobei sowohl Gutsland im engeren Sinn wie auch Hintersassen-Hufen weggegeben wurden. Doch parallel dazu erfährt die Struktur der Hufe ebenfalls eine völlige Veränderung im Weg der Unterteilung. Das Haupt-Motiv dürfte dabei das Bevölkerungswachstum gewesen sein. Die Hufe bleibt nurmehr als Abgabeeinheit dem Grundherrn gegenüber für Repartierung von servitia und munera eine Realität, aber nicht mehr als Betriebseinheit. Die Unterteilung scheint indes dazu noch begleitet von einer Aufsplitterung der Hufe durch Abtrennung von Parzellen. Rückgang des Gutslandes. Aufsplitterung der villa und andererseits Unterteilung und Auflösung der Hufen erfordern so eine neue Ordnung in einem neuen Gleichgewicht. Im Vollzug der agrarischen Produktion steigt die Bauernwirtschaft an die entscheidende Stelle auf, dem Grundherrn bleibt freilich vorläufig die Initiative bei der Festsetzung des Wirtschaftsplanes.

Aber ihm liegt allmählich weniger an der Lenkung der abhängigen Bauernwirtschaft und dem intensiven Betrieb der Gutswirtschaft und mehr an den Abgaben der abhängigen Bauernwirtschaften. Der Bedarf an „servitia“ für den Gutshof als Betrieb geht zurück, freilich der für Transport- und sonstige Arbeitsleistungen im Sinne der „munera“ keineswegs. Vor allem muß sich Bauernwirtschaft und Abgabeneinheit wieder decken.

Man kann wohl wieder ohne zu große Bedenken die Ergebnisse Perrins für Lothringen, wenigstens im Grundsätzlichen, auf die elsässischen Verhältnisse übertragen. Dort entsteht im 12. Jahrhundert als neue Wirtschafts- und Abgabeneinheit die Viertelhufe, der „quaternarius“, um dann freilich ebenfalls wieder von der Auflösung erfaßt zu werden. Ob die parallele Aufteilung des Sallandes und damit das Fortschreiten der Auflösung des Gutshofes, welches in Lothringen die Signatur für die Entwicklung der weltlichen Grundherrschaft bereits im 11. Jahrhundert ist und es für die geistliche Grundherrschaft im 12. Jahrhundert wird, kann nur eine monographische Untersuchung der Entwicklung der elsässischen Grundherrschaft im gleichen Zeitraum ergeben. Das Münchweierer Weistum als Standard-Norm für die geistlichen Grundherrschaften des Straßburger Bistums könnte mindestens als ein Widerstreben der geistlichen Grundherrschaften des Elsaß gegen diesen Prozeß gedeutet werden. Sicherlich hat der Landesausbau des 11. und 12. Jahrhunderts eine erhebliche Schicht von Bauernwirtschaften geschaffen, für die von Anfang an eine wirtschaftliche Bindung an den herrschaftlichen Gutsbetrieb in der alten Form völlig fehlte. Ihnen gegenüber sind für den Grundherrn nur die Abgaben von Bedeutung, und Herrenhöfe in ihrem Bereich haben wohl von Anfang an nur die Bedeutung von Abgaben-Hebestellen. Die weitere Aufteilung des Sallandes der Grundherrschaft unter gleichzeitigem Rückgang der Eigenwirtschaft des Herrn für das Elsaß muß, sowohl was Zeitraum wie Umfang und Art angeht, — ob Aufteilung in ganze Bauerngüter zu Leihe oder schon Parzellierung — ebenfalls erst untersucht werden. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den neuen Leihe-Formen zuzuwenden.

Einen wichtigen Zug lassen auch die elsässischen Weistümer des 12. Jahrhunderts erkennen, so das Ebersheimer<sup>13</sup>: die Verfestigung der grundherrschaftlichen Ordnung, d. h. der Fronhofsverfassung zur Gerichtsverfassung und öffentlich-rechtlichen Ordnung. Der Herrenhof-Bezirk wird Gerichts-Bezirk und die Hintersassen stehen über die ökonomischen Beziehungen hinaus zum Grundherren im Verhältnis von Obrigkeit und Untertan. Und im Münchweierer Weistum ist der Inhalt dieser Gerichtshoheit des Herrn über seine Hintersassen klar umrissen: die ganze sogenannte niedere Gerichtsbarkeit außer „Dieb und Frevel“, welche dem Vogt zusteht, allerdings unter finanzieller Beteiligung des Grund- und Niedergerichtsherrn, und die streitige Gerichtsbarkeit in Besitzfragen unter den Hintersassen. Damit wird der Herrenhof zur Gerichtsstätte, zum „Dinghof“. Zum Ding, d. h. zur Ge-

richtstzung sind alle Hintersassen verpflichtet. Während nun die Fronhofsordnung wirtschaftlich sich völlig auflöst und ihre Funktionen an völlig neue Träger für den Wirtschaftsvollzug abgibt, bleibt sie als Gerichtsverfassung weiterhin bestehen. Die ursprüngliche Zahl der Huben (Höfe) „hören“ in den Dinghof und die gerichtsherrlichen Abgaben erinnern immer noch an die frühere wirtschaftliche Abhängigkeit in der Form von *servitia* und *oblaciones*. Im Lauf des 13. Jahrhunderts verliert dann die Grundherrschaft mit dem fast völligen Schwund der Eigenwirtschaft der Herren und in der parallel sich vollziehenden Umstellung auf eine reine Abgaben- und damit Renten-Wirtschaft völlig ihre Funktion als agrarische Produktionsordnung. Die Bauernwirtschaft verselbständigt sich zum eigentlichen Träger der agrarischen Produktion in Planung und Durchführung. Bauernwirtschaft, Flurverfassung, vor allem aber bäuerliche Besitzrechte und bäuerliches Erbrecht gewinnen damit besondere Wichtigkeit als die gestaltenden Elemente für die Agrarverfassung als Produktionsordnung. Und die mündig gewordene Bauernwirtschaft, überlagert von einer Eingriffswirtschaft des Grundherrn, verbleibt im äußeren Rahmen der Dinghof-Verfassung als öffentlicher Rechtsordnung. Dieses Ineinander und Nebeneinander bleibt dann das Typikum für die agrarischen Verhältnisse des Elsaß durch das ganze späte Mittelalter hindurch.

## V.

Obwohl das 14. Jahrhundert und teilweise bereits die Wende zum 14. Jahrhundert die große Zeit der Anlage von Grundherrschafts- und vor allem Landesherrschaftsurbaren ist, wie Habsburger Urbar und vor allem das große Straßburger Bischofsurbar zeigen, so werden für das 14. und 15. Jahrhundert, wie bereits angedeutet, die typischen Quellen der Agrargeschichte — Urbare, Zinsregister, Hebelisten, Weistümer — trotz relativer Massenhaftigkeit des Tatsachenmaterials immer weniger ergiebig für die Kernfragen der spätmittelalterlichen Agrargeschichte im Elsaß: 1. Die Frage nach dem Verhältnis von Bauernwirtschaft und Grundherrschaft im einzelnen, d. h. ob nur Eingriffe in Form der Abgaben, also in den Ertrag, stattfinden bei sonst voller wirtschaftlicher Selbständigkeit der Bauernbetriebe, oder ob eine Beschränkung des freien wirtschaftlichen Handelns erfolgt, — „frei“ natürlich nur im Rahmen der selbstverständlichen rechtlichen und sozialen Bindungen. 2. Die Frage nach den bäuerlichen Besitzverhältnissen und ihren besonderen Formen. 3. Die Frage nach dem bäuerlichen Erbrecht. 4. Die Frage nach der Bedeutung des genossenschaftlichen Elements, das in Flurverfassung und gemeindlicher Ordnung wirksam ist, für die bäuerliche Einzelwirtschaft. 5. Nicht zuletzt die Frage nach der wirklichen Zusammensetzung der bäuerlichen Betriebe aus Höfen, Lehen

und Parzellen verschiedenartigster Besitzform und dem Obereigentum verschiedener Herren zugehörig.

Auf die Gesamtentwicklung der elsässischen Agrarwirtschaft gewinnen im späten Mittelalter zwei Faktoren formende Kraft: Die Verstädterung des Elsaß und der unaufhaltsame Aufstieg von Weinbau und Weinhandel im Gefolge wachsender Verbreitung der elsässischen Weine über Oberdeutschland hinaus. Beide Faktoren bedeuten das Wirksam-Werden städtischer Einflüsse auf die Entwicklung der bäuerlichen Leiheformen und vor allem besonderer Ordnungsformen für den Weinbau im Rahmen der allgemeinen Agrarverfassung. Der mit am meisten beherrschende Zug der elsässischen Agrarwirtschaft, die weitgehende Bodenzerplitterung, muß sich in der Zeit vom Ende des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts herausgebildet haben. Die Entstehung ist nur aufzuhellen durch eine systematische Untersuchung der Entwicklung der bäuerlichen Leihe-Rechte und vor allem des bäuerlichen Erbrechts in dieser Periode. Symptomatisch für den Grad der Zersplitterung des Bodens ist immerhin, daß bereits Ende des 14. Jahrhunderts im Hofrecht von Rittershofen (1385), wo das Stift Surburg einen Dinghof besitzt, der Fall vorgesehen ist, daß ein Bauer „maniger hande gut hett und nit wuste von wellichem guete die Zinse herstant“<sup>14</sup>. Im Ganzen muß sich das bäuerliche Erbrecht sehr autonom ausgebildet haben. Bei der ungeheuerlichen, territorialen und herrschaftlichen Zersplitterung ist an einen Widerstand bzw. eine Einflußnahme von seiten der Landesherrschaften kaum zu denken. Höchstens haben Grund- und Leibherren im Interesse der Sicherheit ihrer Renten und Abgaben die Freiheit der bäuerlichen Erbrechtsgestaltung beschränkt. Beispiele dafür liegen immerhin vor. So sieht bereits im 12. Jahrhundert das Ebersmünsterer Weistum die geschlossene Vererbung mit Anerbenrecht des jüngsten Sohnes vor<sup>15</sup>. Kloster Sindelsberg hat noch gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts offenbar seinen Erbleihern Teilung verboten und Anerbenrecht vorgeschrieben<sup>16</sup>.

Bei Überwiegen der Form der Erbleihe als bäuerlicher Besitzform ist im allgemeinen wohl auch der Parzellierung durch Verkauf kein allzu großes Hindernis in den Weg gelegt worden. Über Vorkaufsrechte des Grundherrn und Beschränkung des Käuferkreises auf die Hintersassenschaft eines bestimmten Herren im Veräußerungsfall liegen Untersuchungen nicht vor. Höchst bedauerlich ist das Fehlen von Forschungen über die Rolle von Zeitleihe und Leibgeding und ihre Verbreitung sowie über das Eindringen der Pacht als Besitzform. Ob das typisch städtischen Einfluß bezeugende Institut der Pfandbestellung des ganzen Vermögens für die Zinsen des Leiheherrn, auch im Falle der Parzellen-Leihe, außerhalb der elsässischen Weinbaugebiete üblich war, muß erst noch geprüft werden, hat indes manche Wahrscheinlichkeit, da sich dafür auch rechts des Rheins Beispiele finden. So läßt sich Kloster Tennenbach von seinem Meier in Malterdingen für den Kloster-

hof im Erbleihvertrag Immobilien aus dem Vermögen des Meiers bestellen „ze einem abersatze“<sup>17</sup>.

Die Wirtschaftsgeschichte des elsässischen Weinbaues, nicht zum wenigsten die während des Mittelalters, ist nur sehr in großen Umrissen bekannt und erforscht. Sie wäre umso bedeutsamer, weil hier sogar, in den elsässischen Weinbaustädten, die Zunftform in den agrarischen Bereich eindringt und weil überhaupt der Weinbau sich rasch und gründlich mit besonderen Ordnungsformen durchdringt und sich loslöst aus der allgemeinen agrarischen Produktionsordnung des Elsaß<sup>18</sup>. Im Weinbau bleibt die Kontrolle des Grundherren über die Wirtschaftsführung der Weinbauern in recht straffer Form auch während des späten Mittelalters erhalten. Ob Erb- oder Zeitleihe oder gar Pacht, ob große Rebberge oder Parzellen ihr Gegenstand sind, in der Regel macht der Grundherr Kultur-Vorschriften und Auflagen in den Leihurkunden, vielfach hat er das Recht zum regelmäßigen Beschau der Leihgüter und Leihe-Parzellen und oftmals beteiligt er sich auch an den Lasten und Ausgaben des Betriebes durch Bereitstellung von Weinbergpfählen, Übernahme der Mist-Fuhren usw. Dem entspricht auch die sichtlich große Verbreitung des Teilbaus ( $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{3}$  des Ernte-Ertrages in Trauben oder Most), wobei jedoch Teilbau nicht wie in den romanischen Ländern Pacht bedeutet, sondern mit allen Merkmalen und Sicherungen der Erb-Leihe ausgestattet ist<sup>19</sup>. Daß in den Weinberg-Leihen das Institut der pfandmäßigen Sicherung von Weinzins bzw. Ernte-Anteil durch Immobilien und anderweitige Vermögenswerte der Leihe-Nehmer eine große Rolle spielte, ist kaum verwunderlich. Das Phänomen der Parzellierung erscheint im Weinbau sicher besonders früh und besonders nachhaltig, offenbar war bereits im 14. Jahrhundert die Parzellierung recht weit fortgeschritten, um sich im Laufe des 15. Jahrhunderts noch zu verstärken. Nach Hertzog zeigt das Marbacher Urbar von 1433 Parzellen-Durchschnitte von weniger als fünf Schatz. Und im 15. Jahrhundert löst sich der Weinbau aus der Dinghof-Verfassung und distanziert sich so auch rechtlich scharf von der beherrschenden ländlichen Ordnung. Die Besitzrechte sind im rechtsrheinischen Weinbau offenbar weitgehend dieselben gewesen, wenigstens nach Ausweis des Tennenbacher Urbars, das Auskunft gibt über die dem Elsaß entsprechenden rechtsrheinischen Weinbaugebiete im 14. Jahrhundert<sup>20</sup>. Die Kombination von Erbleihe mit Teilpacht überwiegt. Sie wird im Tennenbacher Urbar näher bezeichnet: „vinea locata jure hereditario pro partibus“. Aber auch für den Mittelrhein oder das Bodenseegebiet lassen sich ähnliche Leiheformen im Weinbau aufweisen<sup>21</sup>. Auch in den anderen Weinbaugebieten ist für das spätere Mittelalter gleichfalls typisch die stärkere Einflußnahme des Grundherrn und Ober-Eigentümers auf die Bewirtschaftung durch die Weinbauern. Für den elsässischen Weinbau und seine Wirtschaftsgeschichte ist eine letzte Frage noch von Wichtigkeit und ebenfalls

erst noch zu klären, nämlich die nach Umfang und Bedeutung von ergänzendem Ackerbau und entsprechender Viehhaltung innerhalb der Weinbauern-Wirtschaften. Bei dieser Untersuchung wird dann von selbst die große Bedeutung eines ansehnlichen Allmendebesitzes der Dörfer und Gemeinden in den Weinbaugebieten zu Tage treten.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Arthur Young, *Voyages en France* I, 414.

<sup>2</sup> J. La Vallée, *Voyage dans les départements de la France / Bas-Rhin*. Paris 1792, S. 8 u. 27.

<sup>3</sup> Vgl. die Zusammenstellung aus den zeitgenössischen Erhebungen bei Felix Ponteil, *La situation économique du Bas-Rhin au lendemain de la révolution française Strasbourg 1927* (Collection d'études sur l'Histoire du droit et des institutions de l'Alsace III).

Dort auch aufschlußreiche Angaben über die einzelnen Kategorien. Von einer Gesamtfläche von 498 501 ha sind in landwirtschaftlicher Benützung 375 646 ha. Davon entfallen 178 000 ha auf Ackerland, 54 845 ha auf Wiesen und 27 897 ha auf Allmende und Weideland; der Anteil der Weinbaufläche ist 14 804 ha. Der verhältnismäßig hohe Anteil von Allmende und Weide (10% der gesamten landwirtschaftl. genutzten Fläche) zeigt, wie bedeutsam bei der Bodenzersplitterung für den landwirtschaftlichen Kleinbetriebe die Allmende war. Unter den Bodenbesitzformen überwog übrigens damals noch völlig die bäuerliche Erbleihe.

<sup>4</sup> Vgl. Albert Rosenkranz, *Der Bundschuh, Heidelberg 1927*, 2 Bde.

<sup>5</sup> Charles Schmidt, *Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen âge*, Paris 1897.

<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang sind vor allem wichtig die beiden Studien: *Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen âge*, Strasbourg 1864 und *Les paysans de l'Alsace au moyen âge*, Strasbourg 1865.

<sup>7</sup> Charles Edmond Perrin, *Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (neuvième au dixième siècles)* Paris 1935 (Publications de la faculté des lettres de l'Université de Strasbourg fasc. 71).

<sup>8</sup> Charles Edmond Perrin, *Essay sur la fortune immobilière de l'abbaye alsacienne de Marmoutier aux 10<sup>e</sup> et 11<sup>e</sup> siècles* Strasbourg 1935.

<sup>9</sup> Zu den gleichen Ergebnissen kommt Perrin auch bei der Untersuchung der ältesten Urbare der lothringischen Grundherrschaften.

<sup>10</sup> So entsprechen die faktischen Dienste der Hintersassen wie das „arare in partes jurnales 3“, Nr. 3 des Liber Edelini oder noch exakter das „arare in partes in autumnno jurnales 3, in verno 1“, Nr. 5 oder „Ter in anno 14 dies facere“, Nr. 5, den Angaben über den Umfang der Äcker der betreffenden Gutshöfe in „dominici jurnales“. Die älteste Schicht von Daten im Liber Edelini stellen die Nr. 1—25 und 240, 250 und 252 der Zeußschen Ausgabe dar. Vgl. *Traditiones possessionesque Wicenburgenses* ed. C. Zeuss Speyer 1842.

<sup>11</sup> Es ist sicher auf den Beginn des 12. Jahrhunderts zu datieren, spiegelt aber doch auch frühere Verhältnisse wider. Die Übertragung seiner Angaben auf den elsässischen Bereich ist möglich, da es Glied einer Regelung für alle geistlichen

Grundherrschaften im Bereich des Straßburger Bistums ist. Vgl. Bloch-Wittig in Besprechung und Text-Ausgabe ZGO NF. 15, S. 391 ff.

<sup>12</sup> Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace, S. 10, setzt das Abgabenregister zeitlich zu früh an. Vgl. die entsprechende Berichtigung auf Grund von Handschriftenuntersuchungen bei Bloch aaO. ZGO NF. 15, S. 409, Anm. 5.

<sup>13</sup> Enthalten in zwei auf den Namen Ludwigs des Frommen lautenden Fälschungen, die zwischen 1122 und 1162 entstanden sein müssen. Vgl. Emil Herr, Gesammelte Bruchstücke elsässischer Weistümer aus dem 11.—14. Jahrhundert. Elsässische Monatsschrift IV (1913), S. 181—186.

<sup>14</sup> Vgl. Grimm, Weistümer, Bd. V, S. 513.

<sup>15</sup> „et junior filius ipsius, si de familia ecclesiae fuerit, cum matre infeodetur“. vgl. Elsässische Monatsschrift IV (1913), S. 186.

<sup>16</sup> Ein Erbleihe-Revers von 1342, September 27, über Weinberge in Willgottheim setzt fest „und mit solcher gedinge, daz ich und min nachkommenden erben daz selbe guot ungeteilet, unerzogen, ganze bienander laszend bliben, und wenn ich nüt enbin, so soll daz selbe guot vallen an daz eltest miner nachkommenden erben“. Vgl. E. Herr, Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg Straßburg 1912, Urkundenbuch Nr. 24.

<sup>17</sup> Vgl. das Tennenbacher Urbar fol. 189v; es ist ausdrücklich festgelegt: „hec bona dedit villicus ad nostra tempora conductionis tali pacto, ut, quando unus census tangit alium, tunc hereditas ipsius amissa est et bona grangie et prescripta cedent libere nobis“. In diesem Erbleihevertrag wird übrigens auch ein Teilungsverbot ausgesprochen: „Item bona ipsius grangie non debet dividere, sed eo mortuo uxor eius vel unus puerorum debet recipere et tenere“, aaO.

<sup>18</sup> Vgl. die quellenmäßig ausgezeichnet fundierte Skizze des Archivars August Hertzog, Die Entwicklung und Organisation des elsässischen Weinbaues in: Festschrift für den 19. deutschen Weinbaukongreß in Colmar 1900, S. 49—108 und ebendort den Beitrag von E. Waldner, Geschichtliches über den Rebbau und den Weinhandel zu Colmar, S. 143 ff.

<sup>19</sup> Vgl. die bei Hertzog angezogenen Beispiele mit Urkundenzitaten aaO. Beispiel für eine Erbleihe in den üblichen bäuerlichen Erbleihe-Formen gegen „ewiges wingelt“, freilich mit Qualitätsvorschrift „mit dem besten, so er wechset an den egenannten reben“ bietet der Erbleiher-Revers eines Weinbauern zu Wingersheim über 2 Rebäcker für das Kloster Sindelsberg von 1403, September 14, bei Herr aaO. Nr. 35. Ein Zinsurbar der Herrschaft Hanau-Lichtenberg aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gibt gleichfalls Auskunft über die vorhandenen Leiheformen und zeigt übrigens bemerkenswert großen Eigenbau. Vgl. L. A. Kieffer, Steuern, Abgaben und Gefälle in der ehemaligen Herrschaft Hanau-Lichtenberg Straßburg 1891 Beilage I, S. 53—65.

<sup>20</sup> Die Kombination von Erbleihe mit Teilpacht überwiegt. Sie wird dort näher bezeichnet: „vinca locata jure hereditario pro partibus“ z. B. Tennenbacher Urbar fol. 80r Halb- und Drittelsertrag das Übliche, aber auch Viertelsertrag abgemacht. Geldzinse für Weinberge hängen hier wie im Elsaß offenkundig mit sehr weit zeitlich zurückreichenden Erbleihe-Verhältnissen zusammen und sind im 14. u. 15. Jahrhundert sehr selten.

<sup>21</sup> Vgl. bei Hermann Wopfner, Urkunden zur deutschen Agrargeschichte Stuttgart 1928, Nr. 237 für Bacherach und Nr. 242 für Uhldingen.